

SATZUNG

des

Haus der Nachhaltigkeit Gießen

Präambel

Der Verein „Haus der Nachhaltigkeit Gießen“ (HdN) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger:innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter:innen orientieren:

Das Haus der Nachhaltigkeit will bestehende Initiativen in der Region Gießen unterstützen und Prozesse nachhaltiger Entwicklung initiieren und fördern. Dazu bringt es verschiedene Akteursgruppen in den Austausch: Bürger:innen, Non-Profit-Organisationen, Kommunen (politische Leitung und Verwaltung), Unternehmen, kulturelle Einrichtungen und Hochschulen (JLU und THM). Kommunikationen, Veranstaltungen und Kooperationen im Bereich nachhaltiger Entwicklung sollen Gruppen und Sektoren in horizontaler und vertikaler Richtung überschreiten.

Das HdN will zu einer positiv erfahrbaren Kultur der Nachhaltigkeit beitragen, die den nötigen Wandel attraktiv macht, Interesse weckt und die Offenheit für Lernprozesse steigert. Individuelle Handlungspraktiken finden ebenso Platz wie wirtschaftliche, politische, kulturelle und technische Lösungen nachhaltiger Entwicklung. Nicht zuletzt sollen die Potentiale der Hochschulen durch eine Verstärkung der Brücken in die Stadt- und Regionalgesellschaft genutzt werden.

Zum Leitbild des Vereins gehört ein Verständnis von Nachhaltigkeit, das von den planetaren Grenzen der Erde und der ökologischen Krise (Klimawandel, Artensterben u.a.) ausgeht. Nachhaltige Entwicklung bedeutet in dieser Perspektive einen Wandel hin zu Handlungen, die den Verbrauch natürlicher Ressourcen zur Sicherung des (Über-)Lebens zukünftiger Generationen der Menschheit und anderer Spezies einschränken. Ziele und Zwecke des Vereins stimmen dementsprechend mit gesetzlichen Bestimmungen und Vereinbarungen zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Entwicklung auf der Ebene des Bundes (Artikel § 20a, Klimaschutzgesetz), der hessischen Landesverfassung (Artikel 26a) und der Kommune (2035 Null – klimaneutrales Giessen) überein.

Nachhaltige Entwicklung im Sinne des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und anderer Lebewesen tangiert die verschiedensten individuellen Lebensbereiche und Sektoren der Gesellschaft. Ein Wandel hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft kann nur in der Teilhabe und Kooperation verschiedenster Akteure gelingen.

Die Vereinsarbeit leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in folgenden Wirkungsbereichen:

1. Sichtbarkeit von Nachhaltigkeits-Initiativen:

Das physische und digitale Haus der Nachhaltigkeit steigert die Sichtbarkeit für die jeweils präsentierten Aktionen, Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen. Mit dem digitalen HdN entsteht ein zentraler Ort, der die verschiedenen Nachhaltigkeits-Initiativen der Region versammelt und über aktuelle Termine, Projekte u. a. informiert.

2. (Weiter-)Bildung, Beratung, Qualifizierung:

Das HdN bietet Informationen, (Weiter-)Bildungen und Beratungen zu verschiedensten Nachhaltigkeitsthemen an. Dieses Angebot wird durch die Beteiligung von ExpertInnen verschiedener Akteursgruppen realisiert (engagierte Bürger:innen, Vereine/Initiativen, Unternehmer:innen, Stadt, Forschende/Lehrende an JLU/THM u. a.), so dass verschiedene Zielgruppen durch Bildungsangebote angesprochen werden können und neue Kooperationen im Bereich (Weiter-)Bildung entstehen können (Vorträge, Workshops, Lehrgänge u. a.).

3. Kommunikation, Dialog, Partizipation, Vernetzung und Kooperation:

Das Haus der Nachhaltigkeit kommuniziert niederschwellig, inklusiv und dialogorientiert, um verschiedensten Akteuren einen Zugang zum Thema Nachhaltigkeit zu ermöglichen. Ein wichtiges Ziel sind der Austausch und die Herstellung von Kooperationen zwischen verschiedenen Gruppen und Sektoren über die Gestaltung sozialer Prozesse (z. B.: Café, Netzwerktreffen, Kochen u. a.).

4. Selbstwirksamkeit, Erfahrbarkeit und die Kulturen der Nachhaltigkeit:

Das Haus der Nachhaltigkeit fördert mit unterschiedlichen Akteuren Veranstaltungen, in denen umsetzungsorientierte und sinnlich-ästhetische Erfahrungen gemacht werden können. Gefördert wird eine Lehr-/Lernkultur von Nachhaltigkeitspraktiken, in denen die Beteiligten Selbstwirksamkeit und eine lebendige Kultur der Nachhaltigkeit erfahren, die Spaß macht und dazu animiert, das Handeln an Nachhaltigkeitszielen auszurichten (Workshops, Projekte, Aktionen, Angebote des nachhaltigen Wirtschaftens und Konsumierens (Verleihen, Reparieren, Tauschen u. a.).

5. Innovationen, Experimente, Ausprobieren:

Das Haus der Nachhaltigkeit fungiert als Ort, an dem neue Formen des Handelns, Produzierens, Konsumierens und Kommunizierens entwickelt und erprobt werden können. Ermöglicht wird nicht nur das Präsentieren und Diskutieren von Ergebnissen und Lösungen, sondern auch ein Ort, an dem offene Fragen diskutiert, Experimente gemacht und neue Wege beschritten werden können.

6. Wissenstransfer und Wissenschaftskommunikation:

Eine enge Zusammenarbeit mit der JLU und der THM soll engagierten und neugierigen Bürger:innen ermöglichen, mit Befunden und Lösungen aus den Natur-, Human- und Sozialwissenschaften zum Thema Nachhaltigkeit in Kontakt zu kommen (z. B. Klimawandel, Artensterben, Energiewende in der Region). In die umgekehrte Richtung sind Citizen-Sciences-Projekte ebenso vorstellbar wie die Möglichkeit, das Haus der Nachhaltigkeit als ein Reallabor zu gestalten, in dem die Wissenschaft in einem stetigen Austausch mit den anderen Beteiligten steht und dementsprechend an der (Weiter-)Entwicklung des HdN mitwirkt (u. a. Kriterien, Reflexion, Evaluationen).

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein trägt den Namen Haus der Nachhaltigkeit Gießen (kurz: HdN Gießen).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz e. V.
3. Sitz des Vereins ist 35394 Gießen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten.
6. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

7. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all' seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert das Miteinander verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität offen. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Un-versehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO), Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), Förderung des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) und der nachhaltigen Entwicklung.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung von Prozessen nachhaltiger Entwicklung, Klima-, Umwelt- und Naturschutz in der Stadt- und Regionalgesellschaft,
 - Veranstaltungen im Themenbereich nachhaltige Entwicklung und sozialökologische Transformation (z. B. Workshops, Vorträge, Ausstellungen, Diskussionen, Netzwerk-Arbeit, Citizen-Science, Kooperations- und Wissenstransfer-Projekte).

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres des betroffenen Jahres gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins- oder Organtätigkeit und diesbezügliche Vertragsinhalte sowie die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale trifft der Vorstand gem. § 26 BGB auf Basis einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung entsprechender Verträge ist der Vorstand gem. § 26 BGB unter umfassender Befreiung vom Verbot des Inselfachäfts gem. § 181 BGB.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die Haushaltlage des Vereins sowie etwaige Vorgaben der Finanzordnung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden.

Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.

2. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand gem. § 26 BGB. Der Vorstand gem. § 26 BGB entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend durch Mehrheitsbeschluß. Die aufnehmende bzw. ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller in Schrift-, Text- oder elektronischer Form mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmemitteilung beim Bewerber, wobei eine Zugangsvermutung am zweiten Tag nach Absendung der Aufnahmemitteilung besteht.
3. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
5. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere
 - Aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - Pünktliche und fristgemäße Zahlung der festgesetzten Beiträge
 - Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Voraussetzungen
 - Teilnahme Fortbildungsveranstaltungen
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Juristische Personen sind ebenso mit einer Stimme stimmberechtigt, wobei die Stimmabgabe einheitlich durch ein Mitglied des dortigen Vertreterorgans abgegeben wird. Besteht insoweit keine Einzelvertretungsvollmacht, haben die nicht teilnehmenden weiteren Organvertreter das teilnehmende Organmitglied entsprechend schriftlich zu ermächtigen. Die Vollmacht ist zum Versammlungsprotokoll zu reichen.
3. (Organ-)Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen, die sie selbst betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - b) Ausschluss aus dem Verein

- c) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - d) Erteilung der Entlastung
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
 - f) Beschlussfassung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein
4. Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem (Organ-)Mitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad).
 5. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
 6. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die das Doppelte des Jahresbeitrags pro Mitglied und pro Jahr nicht übersteigen dürfen.
 7. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren an den Verein werden am ersten Werktag im August eines laufenden Jahres, im SEPA-Lastschriftverfahren, fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, es sei denn, der fehlende Zahlungseingang beruht auf einem verspäteten Einzug seitens des Vereins. Der ausstehende Beitrag kann mit 5% Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst werden.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Erlöschen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger vorhergehender Mahnung bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beglichen ist. In der Mahnung ist auf das Ende der Mitgliedschaft bei nicht fristgerechter Zahlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mahnung ist dem Mitglied schriftlich per Einwurfeinschreiben zuzusenden.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen schweren vereinsschädigenden Verhaltens;
 - b) bei Nichterfüllung erheblicher mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein;
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe jeglicher extremistischer, rassistischer, sexistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in extremen Parteien und Organisationen wie z.B. der Partei „Die Heimat“ oder der AfD.
 - d) bei Verstoß gegen die bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Ehrenkodex (vgl. § 1 Nr. 8) des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. Außerdem kann der Vorstand gem. § 26 BGB sich vorbehalten bei schwerwiegenden Straftaten oder Tatbeständen das Mitglied aus dem Vereinsleben auszuschließen.
5. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB mit relativer Mehrheit, nachdem der Auszuschließende angehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand gem. § 26 BGB zulässig innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschlusses. Dem Zugang des schriftlichen Ausschlusses liegt die Zugangsvermutung zugrunde, d. h. das Schreiben über den Vereinsausschluss gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei die Beitragszahlungspflicht hiervon unberührt bleibt.

6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands gemäß § 5 Nr. 5 der Satzung, soweit der Vorstand der Beschwerde nicht bereits abhilft.
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (Verfahrensanträge in der Sitzung)
 - Satzungsänderung und Zweckänderung
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands gem. § 26 BGB
 - Entlastung des Vorstands gem. § 26 BGB
 - Erlass von Ordnungen, sofern dies nicht explizit dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegt
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstand gem. § 26 BGB

Alle nicht genannten Aufgaben und Kompetenzen obliegen dem Vorstand iSd. § 8.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand gem. § 26 BGB die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gem. § 26 BGB verlangt.

3. Eine Vorabinformation zur Mitgliederversammlung mit Datum, Zeit und Ort muss mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt per elektronischer Form, Schrift- oder Textform erfolgen, an dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll.

Bis spätestens vier Wochen vor dem in der Vorabinformation benannten Termin können Mitglieder schriftliche, begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung an den Vorstand gem. § 26 BGB richten.

Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung per elektronischer Form, Schrift- oder Textform bekanntgegeben.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Person, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand gem. § 26 BGB bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung. Die Versammlungsleitung übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Die Versammlungsleitung bestimmt den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen sowie der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstand gem. § 26 BGB wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine wahlleitende Person.

5. Wahlen von Ämtern des Vereins (z. B. Vorstand, Beirat) finden in geheimer Abstimmung statt. Bei Beschlüssen ist offen durch Handheben abzustimmen. Auf Antrag kann eine geheime (schriftliche) Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

6. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand gem. § 26 BGB nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung gem. § 7 Nr. 3 mitteilen, dass die Mitglieder an der zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme).

Bei der Einladung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann in einer „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig, der hierüber mit relativer Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

7. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gem. § 26 BGB gesetzten Termin mindestens 50,1% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/ das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
9. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
10. Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Das Versammlungsprotokoll ist von der die Versammlung leitenden sowie von der protokollierenden Person zu unterschreiben. Die protokollführende Person ist von der Versammlungsleitung zu benennen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge im genauen Wortlaut
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), ggf. Erklärung über Annahme der Wahl
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge im genauen Wortlaut

§ 8

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal sieben Vereinsmitgliedern, darunter eine vorsitzende Person sowie zwei den Vorsitz stellvertretende Personen. Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt. Eine genaue Verteilung von Ämtern und Positionen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Der Vorstand kann sich außerdem eine Geschäftsordnung geben.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

2. Der Vorstand gem. § 26 BGB wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gem. § 26 BGB von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand gem. § 26 BGB aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen. In diesem Fall ist der Vorstand auch ermächtigt, das hinzugewählte Vorstandsmitglieder wieder abzu-berufen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht. Die Vertretungsmacht des Vorstands gem. § 26 BGB ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einer Wertigkeit von über 1.000,00 € gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB erforderlich ist.
4. Der Vorstand gem. § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Darüber hinaus obliegen dem Vorstand gem. § 26 BGB alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht explizit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 5 Nr. 5
 - Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen aus wichtigem Grund
 - Erlass der „Geschäftsordnung Online-Mitgliederversammlung“.
5. Die Beschlussfassung des Vorstands gem. § 26 BGB erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen die vorsitzende Person des Vorstands bzw. bei deren Verhinderung die stellvertretende Person gem. § 26 BGB nach Bedarf per elektronischer Form, Schrift- oder Textform einlädt und diese leitet.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstand gem. § 26 BGB anwesend ist.

Der Vorstand gem. § 26 BGB beschließt mit relativer Stimmenmehrheit.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

6. Es ist ein Protokoll der Vorstandssitzungen anzufertigen und aufzubewahren, dessen Inhalt sich im Wesentlichen an § 7 Ziffer 11 orientiert.
7. Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Im Falle einer Präsenzsitzung können einzelne Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB oder Dritte auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen.

Im Einzelfall kann die dem Vorstand vorsitzende Person oder bei deren Verhinderung die stellvertretende Person gem. § 26 BGB anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Das entsprechende Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im jeweiligen Fall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail betragen. Widerspricht ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss das anordnende Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB keine Stimme ab, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

8. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann eine geschäftsführende Person berufen und abberufen und diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
9. Durch die Mitgliederversammlung (ggf. außerordentlich) können Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt letztinstanzlich entbunden werden.

Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer relativen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand gem. § 26 BGB mit relativer Mehrheit. Die Änderung ist ggf. im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

§ 9 Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Personen, die durch den Vorstand gemäß § 26 BGB in der konstituierenden Vorstandssitzung gewählt werden. Die Wahl des ersten Beirats erfolgt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Bestellung erfolgt auf zwei Jahre ab dem Tag der Wahl durch den Vorstand. Die Mitglieder des Beirats bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein. Zu Mitgliedern des Beirats können auch Nichtmitglieder des Vereins bestellt werden.

Mitglieder des Beirats sollten beruflich in verschiedenen Sektoren und Akteursgruppen verortet sein, so dass sie den Vereinszweck unterstützen können (gruppenübergreifende Vernetzung, intersektorale Kooperation im Bereich nachhaltiger Entwicklung). Entsprechend ist der Beirat möglichst mit Vertreter:innen aus Non-Profit-Organisationen und der Zivilgesellschaft, der Stadt (politische Leitung, Verwaltung), der Hochschulen (Justus-Liebig-Universität Giessen, Technische Hochschule Mittelhessen) und der Unternehmen zu bilden. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wählt der Vorstand gemäß § 26 BGB ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands in Sachfragen, sowie die Vernetzung des Vereins in der Stadt- und Regionalgesellschaft. Der Beirat beschließt seine Empfehlungen in Beiratssitzungen. Diese sollen mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden. Für Ladung, Sitzungsleitung, Beschlussfassung und Sitzungsprotokoll gelten die Regelungen dieser Satzung für Vorstandssitzungen entsprechend. Protokollführer:in ist die stellvertretende Person. Bei deren Verhinderung wird die protokollführende Person mit relativer Mehrheit in der Sitzung gewählt.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) und anderer Betroffener unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

2. Der Umgang mit Daten sowie die Betroffenenrechte werden in dem Dokument „Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Verein“, das jedem Mitglied bei Vereinseintritt auszuhändigen ist, festgelegt.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein tätigen Personen sind die Grundsätze des Datenschutzes bekannt und sie unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung.

§ 11

Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), eine repräsentierende oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 1 haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 13

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Gründungsversammlung am : 20.07.2023

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.07.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.